



**Niedersächsisches  
Kultusministerium**

Niedersächsisches Kultusministerium, Postfach 1 61, 30001 Hannover

An die Schulleitungen der  
Integrierten Gesamtschulen  
**nur per E-Mail**

zur Kenntnis:  
Nieders. Landesschulbehörde

Bearbeitet von  
Michael Math  
E-Mail: michael.math@mk.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
33.6- Logistikstelle

Durchwahl (0511) 120-  
7220

Hannover  
20.02.2020

**Schriftliche Abschlussprüfungen 2020**  
**hier: Informationen für den Schuljahrgang 10 der Integrierten Gesamtschule**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gemäß Verordnung über die Abschlüsse im Sekundarbereich I (AVO – Sek I) vom 07. April 1994 (Nds. GVBl. S.197, SVBl. S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung vom 03. Mai 2016 (Nds. GVBl. Nr. 5/2016 S. 89; SVBl. 6/2016 S. 330), sind zentrale und landesweite Abschlussprüfungen zum Erwerb eines Abschlusses durchzuführen. In den Ergänzenden Bestimmungen zur AVO – Sek I (EB-AVO-Sek I) vom 19. November 2003 (SVBl. 2004 S. 16, ber. S. 55), zuletzt geändert durch RdErl. vom 03. Mai 2016 (SVBl. 6/2016 S. 332), wird darüber hinaus die Umsetzung der Verordnung geregelt.

**Termine der Abschlussprüfungen 2020**

Die Termine für die Abschlussprüfungen sind im SVBl. 06/2018, S. 300 mitgeteilt worden.  
Für den 10. Schuljahrgang sind diese:

**Haupttermin:**

Deutsch: 12.05.2020  
Englisch: 14.05.2020  
Mathematik: 19.05.2020

**Nachschreibtermin:**

Deutsch: 20.05.2020  
Englisch: 26.05.2020  
Mathematik: 28.05.2020

Die Termine für die mündliche Prüfung sowie für mögliche mündliche Prüfungen in den schriftlichen Prüfungsfächern liegen in der Zeit vom 15.06.2020 bis zum 19.06.2020. Die verbindliche mündliche Prüfung im Fach Englisch findet in der Zeit vom 16.03.2020 bis zum 27.03.2020 und vom 20.04.2020 bis zum 30.04.2020 statt.

Informationen zum Erwerb des Abschlusses am Ende des Schuljahrgangs 9 entnehmen Sie bitte dem Erlass über die Abschlüsse an Förderschulen, Hauptschulen, Realschulen, Oberschulen und Kooperativen Gesamtschulen.

### **Hinweise zur Durchführung der schriftlichen Prüfungen**

Der Beginn der Prüfung ist jeweils zwischen 8.00 Uhr und 8.15 Uhr.

Die Bearbeitungszeit beträgt in Deutsch 180 Minuten, in der ersten Fremdsprache 120 Minuten und in Mathematik 150 Minuten. Die Auswahlzeit von 15 Minuten zählt nicht zur Bearbeitungszeit. Den Schülerinnen und Schülern werden grundsätzlich zwei Prüfungsaufgaben zur Auswahl vorgelegt.

Um die Transparenz für die Prüflinge in der Prüfungssituation zu erhöhen, wird für jede vollständige Teilaufgabe unter Berücksichtigung der fachspezifischen Besonderheiten die Gewichtung entweder als Prozent- oder als Rohpunktangabe im Schülermaterial ausgewiesen.

### **Hinweise zum Fach Englisch**

Im Fach Englisch sind die Prüfungsteile *Listening*, *Reading*, *Mediating* und *Writing* zu bearbeiten. Die Wahlmöglichkeit bezieht sich auf den Bereich *Writing*. Für den Hörverstehenstest liegen die zugehörigen Audio-Dateien als mp3-Dateien vor.

Diese mp3-Dateien können ggf. in normale Audio-Dateien umgewandelt und auf CD gebrannt werden. Informationen dazu finden Sie unter [www.gosin.nibis.de](http://www.gosin.nibis.de) > Abschlussprüfungen > Audio-Dateien. Überprüfen Sie bitte nach dem Brennvorgang die CD auf Vollständigkeit.

Es werden **zwei Hörverstehenstests** vorgelegt, einer für die Grundanforderungen auf dem **Niveau A2** (Kursniveau G) und einer für die erweiterten Anforderungen auf dem **Niveau B1** (Kursniveau E).

**Die Besprechung der Aufgaben des Hörverstehenstests darf nicht vor dem Nachschreibtermin erfolgen, denn der Hörverstehenstest ist auf beiden Niveaustufen sowohl für den Haupt- als auch für den Nachschreibtermin identisch. Die Daten für den Hörverstehenstest werden für den ggf. notwendigen Nachschreibtermin nicht erneut zur Verfügung gestellt.**

### **Ermittlung der Prüfungsleistung im Fach Englisch**

Die Prüfungsleistung im Fach Englisch setzt sich aus den Leistungen der verbindlichen mündlichen Prüfung und der schriftlichen Prüfung des Faches zusammen, wobei bei der verbindlichen mündlichen Prüfung die kommunikativen Kompetenzen der Schülerinnen und Schüler im Vordergrund stehen. Unabhängig davon besteht nach § 27 Abs. 4 AVO-Sek I weiterhin die Möglichkeit einer zusätzlichen mündlichen Prüfung im Fach Englisch. Hierbei handelt es sich **nicht** um eine Wiederholung der verbindlichen mündlichen Prüfung. Gegenstand der zusätzlichen mündlichen Prüfung sind alle Kompetenzbereiche des Faches Englisch.

### **Punkte und Zensur der Prüfungsleistungen im Fach Englisch G- und E-Kurs**

<b>1</b>	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>4</b>	<b>5</b>	<b>6</b>
<b>Schriftliche Prüfung</b>					
80 – 73 P.	72– 65 P.	64 – 57 P.	56 – 48 P.	47 – 24 P.	23 – 0 P.
<b>Verbindliche mündliche Prüfung</b>					
40 – 35 P.	34 – 27 P.	26 – 19 P.	18 – 12 P.	11 – 4 P.	3 – 0 P.
<b>Gesamtbewertung</b>					
120 – 108 P.	107 – 92 P.	91 – 76 P.	75 – 59 P.	58 – 27 P.	26 – 0 P.

### **Hinweise zum Fach Mathematik**

Die zentrale schriftliche Abschlussprüfung im Fach Mathematik besteht aus einer kombinierten Aufgabe (vgl. [www.gosin.nibis.de](http://www.gosin.nibis.de) > Abschlussprüfungen > 2019 > Themen > Weiterentwicklung der schriftlichen Abschlussprüfungen im Fach Mathematik an den Integrierten Gesamtschulen). Unabhängig von der verwendeten Technologieform (GTR oder WTR) sollen die Prüflinge auch über rechnerunabhängige Grundkompetenzen verfügen, die im Prüfungsteil 1 hilfsmittelfrei überprüft werden. In diesem hilfsmittelfreien Teil sind ausschließlich Zeichengeräte zugelassen. Im Prüfungsteil 2 werden unter Verwendung der zugelassenen Hilfsmittel (s. u.) die weiteren Pflicht- und Wahlaufgaben bearbeitet. Die gesamte Prüfungszeit beträgt 150 Minuten Bearbeitungszeit zuzüglich 15 Minuten Auswahlzeit. Für den Prüfungsteil 1 stehen dabei maximal 50 Minuten zur Verfügung. Die Deckblätter zu den Aufgabenstellungen enthalten detaillierte Informationen zum Prüfungsablauf.

### **Hinweise zu Hilfsmitteln**

Im Fach Deutsch ist ein **Rechtschreibwörterbuch** und ein **Fremdwörterbuch**, im Fach Englisch darüber hinaus ein **zweisprachiges Wörterbuch** als Hilfsmittel zugelassen.

Anstelle der bisherigen Wörterbücher kann ein **elektronisches Wörterbuch**, welches im Umfang und in den Möglichkeiten der Nutzung einem für den schulischen Gebrauch geeigneten Wörterbuch entspricht, benutzt werden.

Folgende Voraussetzungen müssen dabei erfüllt sein:

- Alle Schülerinnen und Schüler des Abschlussjahrgangs oder der Abschlussjahrgänge einer Schule haben ein elektronisches Wörterbuch zur Verfügung.
- Die elektronischen Wörterbücher wurden mindestens ein Jahr vor der schriftlichen Abschlussprüfung im Unterricht eingeführt und wurden anstelle von Wörterbüchern benutzt.
- Die elektronischen Wörterbücher entsprechen im Wortumfang und in den Möglichkeiten der Nutzung anderen für den schulischen Gebrauch geeigneten Wörterbüchern.
- Zusätzliche Speicherkarten werden vor Beginn der Prüfungen entfernt.

Im Fach Mathematik sind die **üblichen Zeichenwerkzeuge** in beiden Prüfungsteilen und das von der Schule **eingeführte digitale Mathematikwerkzeug** sowie die bereits vorab veröffentlichten **Formelsammlungen** als Hilfsmittel im Prüfungsteil 2 zugelassen. Für die IGS werden Prüfungsaufgaben für die Taschenrechnertypen wissenschaftlicher Taschenrechner (WTR) und grafikfähiger Taschenrechner (GTR) vorgehalten. Es dürfen den Schülerinnen und Schülern nur die Aufgaben für den Rechnertyp vorgelegt werden, mit dem sie in der Schule arbeiten.

### **Hinweise zu Materialien**

Bitte halten Sie kariertes bzw. liniertes Papier in ausreichender Anzahl für die Schülerinnen und Schüler bereit.

### **Hinweise zur Rückmeldung der Ergebnisse**

Die Eingabe der Ergebnisse muss auf dem niedersächsischen Bildungsserver unter [www.gosin.de](http://www.gosin.de) mit der Schulnummer und der PIN für das gesamte Verfahren in der Zeit vom **29. Mai bis 11. Juni 2020** erfolgen.

In den schriftlichen Prüfungsfächern nach § 27 Abs.1 und 2 AVO-Sek I ist die schriftliche Abschlussprüfung gleichzeitig auch die letzte zu zensierende schriftliche Lernkontrolle des Schuljahres. Sie tritt damit an die Stelle einer zu zensierenden schriftlichen Lernkontrolle im zweiten Halbjahr dieses Schuljahres. Als Prüfungsleistung im Rahmen der Abschlussprüfung fließt sie aber nicht in die Berechnung der Vornote ein.

Die Vornote und die Prüfungsleistung im jeweiligen Fach bilden die Grundlage, um eine Entscheidung über eine zusätzliche mündliche Prüfung für die einzelne Schülerin oder den einzelnen Schüler zu treffen.

Bei der Eingabe der Prüfungsergebnisse in den schriftlichen Prüfungsfächern muss auch die Vornote im jeweiligen Fach eingegeben werden. Diese ergibt sich aus den schriftlichen, mündlichen und fachspezifischen Leistungen des Schuljahres. Tritt bei der Ermittlung der Vornote eine Dezimalzahl auf, so wird diese Note nicht gerundet. Das Prüfungsergebnis der Abschlussarbeit einer Schülerin oder eines Schülers wird jedoch nur in ganzen Noten abgebildet.

Die Ergebnisse der Abschlussarbeiten werden nicht schülerbezogen, sondern gruppenbezogen zurückgemeldet. Für jede Gruppe sind die Durchschnittsergebnisse der Vornoten sowie die Durchschnittsergebnisse für die Teilaufgaben in der Abschlussarbeit anzugeben (Aufgabenspiegel), andererseits muss der Notenspiegel dieser Gruppe eingegeben werden.

Die Rückmeldung des Prüfungsergebnisses im Fach Englisch setzt sich aus den Ergebnissen der schriftlichen und der verbindlichen mündlichen Prüfung zusammen. Eine Berechnungshilfe (Excel-Tabelle) zur Rückmeldung wird am jeweiligen Prüfungstag des Faches elektronisch zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrage



Math